

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der ersten Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Schöningen in der Sitzung am 13.03.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 2 a

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb Betriebshof wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 4 a

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb Betriebshof beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzsatzung festgesetzt und werden nicht geändert.

Schöningen, 13.03.2025

gez. Schneider
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 18.06.2025 unter dem Aktenzeichen 15.22.01/019 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.06. 2025 bis zum 04.07.2025

im Rathaus, Altbau Zimmer 22, zu den geltenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schöningen, 25.06.2025

gez. Schneider
Bürgermeister